

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29.03.2023 und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 13.04.2023 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2024 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro-Beträge

2. § 11 Beauftragte wird eingefügt.

Die von der Gemeindevertretung Büchen als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Beauftragte für die Gewässerunterhaltungsverbände 35,00 Euro monatlich,
- Beauftragte für die Forstbetriebsgemeinschaft 25,00 Euro monatlich.

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister